Fragenkatalog: Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG)

Was ist PSVaG?

Mit Einführung des Betriebsrentengesetzes wurde der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegründet. Der PSVaG ist eine Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft zum Schutz der betrieblichen Altersversorgung bei Insolvenz des Arbeitgebers.

Welche Leistungen erbringt der PSVaG?

Bei Insolvenz des Arbeitgebers kommt der PSVaG für laufende Leistungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf, die auf

» unmittelbaren Versorgungszusagen (Pensionszusagen),
» bestimmten Direktversicherungen (widerrufliches Bezugsrecht oder unwiderrufliche Bezugsrecht, wenn die Verträge vom Arbeitgeber abgetreten, beliehen oder verpfändet sind),
» Unterstützungskassenzusagen oder
» Pensionsfondszusagen

beruhen. Diese Versorgungsberechtigten haben dann einen direkten Anspruch gegen den PSVaG in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte.
Somit erhalten Rentner weiterhin ihre laufenden Leistungen und Mitarbeiter, die mit unverfallbaren Ansprüchen ausscheiden, bei Eintritt des Versorgungsfalles.

Maximal haftet der PSVaG jedoch für eine monatliche Rente i. H. v. der 3-fachen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. In 2026 sind das bundeseinheitlich 11.865 Euro. Bei einmaligen Kapitalleistungen beträgt die Höchstgrenze das 120-fache der maximalen Monatsrente.

Wen betrifft die Meldepflicht?

Der Arbeitgeber ist per Betriebsrentengesetz dazu verpflichtet, sicherungspflichtige Zusagen dem PSVaG mitzuteilen. Weder Vermittler noch wir als externer Versorgungsträger müssen der Meldepflicht nachkommen. Seit einem Urteil des Hamburger Verwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2009 sind Unterstützungskassen jedoch verpflichtet, dem PSVaG auf Anfrage Informationen über die jeweiligen Trägerunternehmen (Arbeitgeber) zu geben. Der Arbeitgeber sollte im Beratungsgespräch also auf jeden Fall darüber informiert werden.

Ab wann besteht erstmalig eine Meldepflicht?

Sagt der Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse, Pensionszusage oder Pensionsfonds zu, muss dies für jeden Arbeitnehmer per Gesetz innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Zusage dem PSVaG gemeldet werden.
In der Praxis ist es dem PSVaG jedoch ausreichend, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit geschieht. Ob die Zusage auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerfinanzierung beruht, ist lediglich hinsichtlich der Unverfallbarkeit entscheidend.

Bei der Direktversicherung des VOLSWOHL BUND besteht grundsätzlich keine Meldepflicht, da diese in der Regel kein widerrufliches Bezugsrecht haben. Sobald die Direktversicherung jedoch beliehen, abgetreten oder verpfändet wurde, muss der Arbeitgeber dies dem PSVaG melden.

Wer ist der Beitragspflichtige im PSVaG?

Das Gesetz schreibt vor, dass in jedem Fall der Arbeitgeber die Beiträge zahlen muss. Es ist nicht zulässig, dass der Arbeitgeber die Zahlungspflicht, egal auf welchem Weg, auf den Arbeitnehmer überträgt.

Ab wann besteht die Beitragspflicht?

Grundsätzlich besteht die Beitragspflicht, sobald die ersten sicherungspflichtigen Anwartschaften unverfallbar geworden sind.

Der Arbeitgeber hat jährlich bis spätestens 30. September die Bemessungsgrundlage der Zusagen an den PSVaG zu melden.

Der VOLKSWOHL BUND erstellt für Pensionszusagen, die von uns begutachtet werden auf Anfrage die so genannten Kurztestate. Dort sind die für den Arbeitgeber relevanten Bemessungsgrößen enthalten.

Die SECUNDA versendet diese Kurztestate immer automatisch in der ersten Jahreshälfte.

Besteht auch für ausgeschiedene Mitarbeiter eine Beitragspflicht?

Auch gesetzlich unverfallbare Anwartschaften von ausgeschiedenen Mitarbeitern sind im Falle der Insolvenz des ehemaligen Arbeitgebers von PSVaG geschützt. Demzufolge besteht auch weiterhin eine Beitragspflicht des bisherigen Arbeitgebers.

Woraus ergibt sich die Beitragshöhe?

Die Festsetzung des Beitrages wird immer Anfang November für das laufende Jahr entschieden. Mitte November geht dann der Beitragsbescheid den Mitgliedern zu. Im Jahr 2025 beträgt der Beitragssatz 1,2 ‰.

Endet die Beitragspflicht mit Eintritt des Versorgungsfalls?

Bei einer Kapitalversicherung endet die Beitragspflicht mit Eintritt des Versorgungsfalls. Bei einer Rentenversicherung dauert die Beitragspflicht weiter an, denn die noch zu zahlende Rente muss weiterhin auch abgesichert werden.

Wie wird der PSV-Beitrag zu einer Unterstützungskassenversorgung ermittelt?

Zugesagte Jahresrente*
x 25 % (gem. § 4d EStG)
x 20 (Zeitfaktor gemäß § 10 Abs. 3. BetrAVG)

= Bemessungsgrundlage
x ‰-Satz des PSV

= jährlicher PSV-Beitrag

* garantierte Rente zuzüglich bereits zugeteilter Überschussbeteiligung

Was passiert, wenn der Arbeitgeber sich nicht rechtzeitig meldet, also kein Mitglied des PSVaG wird und keine Beiträge zahlt? Besteht trotzdem Schutz im Insolvenzfall für den Arbeitnehmer?

Meldet sich der Arbeitgeber nicht unaufgefordert und ist somit kein Mitglied beim PSVaG, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann geahndet werden. Eine Nachmeldung mit anschließender Nachzahlung ist innerhalb einer Frist von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Beitragspflicht entstanden ist. Der PSVaG garantiert die gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und die Leistungen im Versorgungsfall auch, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge gezahlt hat. Die Solidargemeinschaft des PSVaG steht dafür ein. Somit kann kein Nachteil für den Arbeitnehmer entstehen. Der Arbeitnehmer ist kraft Gesetzes abgesichert.

Wie erreiche ich den PSVaG und wo erhalte ich weitere Informationen?

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVaG
Bahnstraße 6
50996 Köln

Telefon: 0221 / 93659-0
Telefax: 0221 / 93659-299
E-Mail: info@psvag.de
Internet: www.psvag.de

Auf dieser Homepage bietet der PSVaG eine Vielzahl von Merkblättern zu unterschiedlichen Themen an.